



Entwurf

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 22. Februar 2021¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 85 Randtitel

D. Umwandlung
der Stiftung
I. Änderung der
Organisation auf
Antrag der Auf-
sichtsbehörde

Art. 86 Randtitel

II. Änderung
des Zwecks auf
Antrag der Auf-
sichtsbehörde o-
der des obersten
Stiftungsorgans

Art. 86a Randtitel, Abs. 1, 3 erster Satz, 4 und 5

III. Änderung
des Zwecks oder
der Organisation
infolge Vorbe-
halt des Stifters

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom

1 BBl 2021 485

2 Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

3 SR 210

Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar. ...

⁴ Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.

⁵ Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

Art. 86b

IV. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Art. 86c

V. Form der Änderungen

Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.